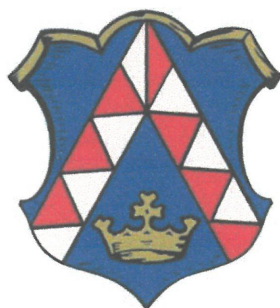


# **Marktgemeinde Fürstenzell**



## **Kriterien für die Gestattung von Freiflächenphotovoltaikanlagen**

gültig ab 24.05.2023 in der geänderten Fassung vom 23.11.2023

## Präambel

Der Markt Fürstzell steht für eine attraktive und lebenswerte Kommune in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Um diese Stärken zu bewahren und weiterzuentwickeln, bedarf es angesichts der aktuellen Welt- und energiepolitischen Lage auch eines vorausschauenden Klimaschutz- und Energiemanagements.

Als günstigster Energieträger und wichtigste Stromerzeugungsquelle gehört Photovoltaik (PV) die Zukunft.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang hat der Marktgemeinderat des Marktes Fürstzell bisher schon PV-Freiflächenanlagen genehmigt, sofern bestimmte Voraussetzungen vorlagen. Im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses von Energiewirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz hat der Marktgemeinderat Fürstzell in seiner Sitzung am 24.05.2023 einen Kriterienkatalog für den Bau von PV-Freiflächenanlagen beschlossen, um weitere Optionen für den Bau zuzulassen und damit den Ausbau von erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Durch den Kriterienkatalog entsteht kein Anspruch auf Bau von PV-Freiflächenanlagen. Er dient als Entscheidungshilfe für den Marktgemeinderat Fürstzell und als Instrument, eine transparente und ausgewogene Gemeindeentwicklung zu betreiben. Die Planungshoheit bleibt daher dem Marktgemeinderat Fürstzell vorbehalten, der über jedes Einzelvorhaben abschließend entscheidet.

Nr.	Kriterium	Voraussetzungen / Bedingungen
1.	Standortauswahl	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich 200 m Abstand zu bestehender Bebauung</li><li>• Konzentration auf wenige Gebiete</li><li>• Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf den Verkehr (entsprechende Gutachten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde von den Antragstellern einzureichen)</li><li>• Keine Zersiedelung</li><li>• Ausschluss potenzieller Siedlungs- und Gewerbeflächen bzw. Schutzgebiete</li><li>• Ausschluss von landwirtschaftlich wertvollen Flächen</li></ul>

---

<sup>1</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.html>

2.	Anlagengröße	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlagengröße soll grundsätzlich 2 ha nicht überschreiten.</li> <li>• Von der Beschränkung ausgenommen sind folgende Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anlagen für die Eigenversorgung eines zusammenhängenden Gebietes (z. B. „Autarkes Voglarn“), die von Bürgerenergiegenossenschaften betrieben werden</li> <li>○ Anlagen von Bürgerenergiegenossenschaften</li> <li>○ Eigenverbrauchsanlagen von energieintensiven Betrieben</li> </ul> </li> </ul>
3.	Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beeinträchtigung während der Bau- und Betriebsphase</li> <li>• Ausschluss der negativen Beeinträchtigung von Schutzgütern</li> <li>• Ökologische Maßnahmen für Standortwahl, Bau und Betrieb gem. Praxis-Leitfaden des Bay. Landesamtes für Umwelt<sup>2</sup> sind zu ergreifen</li> </ul>
4.	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der Möglichkeit alternativer Planungskonzepte (z. B. „Agri-Photovoltaik“)</li> <li>• Nach Rückbau: Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>• Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung</li> </ul>
5.	Netzeinspeisung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweispflicht</li> <li>• Anbindung mittels Erdkabel</li> </ul>
6.	Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absicherung der Gewerbesteuer für die Gemeinde</li> <li>• Erhebung einer kommunalen Beteiligung i. H. v. 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</li> </ul>
7.	Rückbau-Verpflichtung nach Nutzungsende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtend auf eigene Kosten (Absicherung mit Bankbürgschaft i. H. v. 50.000 € pro MWp)</li> <li>• Verbot von Beton-Sockeln</li> </ul>

---

<sup>2</sup> [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSET-VAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:ifu\\_nat\\_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODY-URL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSET-VAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:ifu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODY-URL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

Vergabeverfahren in zwei Stufen		
Stufe 1		
1.	Vorkriterien	Bewerbung (per Online-Verfahren) mit Selbstauskunft zu den o.g. Kriterien
2.	Fristen	Stichtag im Jahr 2023 ist der 30.09.; die weiteren Stichtage werden jährlich bedarfsgerecht festgelegt
3.	Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lageplan</li> <li>• Flächengröße</li> <li>• Bewirtschaftung</li> </ul>
4.	Auswahl für zweite Stufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung der eingereichten Anträge und Entscheidung durch den <b>Haupt- und Bauausschuss</b> ggf. unter Zugrundelegung eines Punktesystems</li> <li>• Die Anzahl der Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen wird auf <b>drei Anlagen</b> beschränkt.</li> </ul>
Stufe 2		
1.	Einzureichende Unterlagen	Die für ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind einzureichen.
2.	Entscheidung	Bewertung der eingereichten Anträge und Entscheidung durch den <b>Marktgemeinderat</b>
3.	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Kriterienkatalog entsteht kein Anspruch auf Bau einer PV-Freiflächenanlage bzw. Ausweisung eines Bebauungsplanes entsteht. Die Planungshoheit bleibt bei der Gemeinde.</li> <li>• Über jedes Vorhaben ist einzeln zu entscheiden.</li> <li>• Es ist eine Kostenübernahme-Bestätigung durch den Antragsteller bei Einleitung eines Bauleitverfahrens erforderlich.</li> <li>• Der Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahme beträgt ein Jahr.</li> </ul>

Fürstenzell, den 07.02.2024

  
Manfred Hammer  
1. Bürgermeister